

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in der öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 den Planentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südharz, Stand Mai 2020, mit dem Entwurf der Begründung, des Umweltberichts und den beigefügten Anlagen gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Zuvor hat der Planentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südharz in der Fassung vom September 2018 bereits in der Zeit vom 19.11.2018 bis 18.01.2019 sowie in der Zeit vom 22.07.2019 bis 30.08.2019 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden ihre Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis der Abwägung zu den vorgetragenen Stellungnahmen wurde der Flächennutzungsplan geändert.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Die in den bisherigen Entwürfen des FNP als potentielle Bauflächen dargestellten gewerblichen Erweiterungsflächen in den Ortsteilen Rottleberode/Ufrungen werden ihrer derzeitigen Nutzung entsprechend als Landwirtschaftsflächen dargestellt. Die Gemeinde Südharz wird Alternativen für die notwendige gewerbliche Entwicklung untersuchen.
- Am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Roßla werden die potentiellen gemischten Bauflächen (M) erweitert. Der Gemeinde Südharz liegen dafür Anfragen für bauliche Nutzungen vor.
- Die potentielle Baufläche im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 „Mühlenstraße“ im Ortsteil Roßla wird im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans als Grünfläche dargestellt. Es ist vorgesehen, die Satzung des rechtskräftigen Bebauungsplans im formellen Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufzuheben.
- Im Ortsteil Roßla wird für die am Südufer der Kiesgrube dargestellte Grünfläche die Zweckbestimmung „Zeltplatz“ ergänzt.
- Im Ortsteil Hainrode wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf der Mühlwiese“ in der vollständigen Größe des rechtskräftigen Bebauungsplans dargestellt.
- Innerhalb des Gemeindegebietes werden Flächen für den ruhenden Verkehr (P) ergänzt.

Auf Grund der oben beschriebenen Änderungen wird der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie die schon vorliegenden wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Abgabe ihrer Stellungnahme vorgelegt.

Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die vorgenannte Planung, die Begründung, der Umweltbericht und die Anlagen, sowie die wesentlichen verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Schutzgut	Themenkomplexe	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Mensch	- Bestandsaufnahme und Bewertung der erwarteten Planauswirkungen in Bezug auf Erholungsfunktion, Arbeitsmarkt, Lärmbelästigung	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht, - Gemeinde Südharz-Entwicklungspotentiale zur Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung, Stadtplanungsbüro Kautz, April 2010, - Ortsentwicklung südliches Gemeindegebiet, Städtebauliche Rahmenplanung Lärm, 2008
Boden	- Bestandsaufnahme in Bezug auf Erfüllung der Bodenfunktionen, insbesondere zu Versiegelungsgrad sowie andere Bodenbeeinträchtigungen im Gemeindegebiet, Vorbelastungen, Bodenlandschaften, geologischer Untergrund, Bodenschätze und Bewertung in Bezug auf Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht, - Anlage 2 – Altlastenverdachtsflächen - Machbarkeitsstudie - Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotentialen im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode; Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Nordhausen in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, Oktober 2017, - Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd, 19.12.2013, 17.1.2019, - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sa.-An., 21.01.2013, 15.1.2019 - Stellungnahme Landesanstalt für Altlastenfreesstellung Sachsen-Anhalt, 27.12.2012
Wasser	- Bestandsaufnahme zu Fließgewässern, Überschwemmungsgebieten, Versickerungsmöglichkeiten, Grundwasser, Trinkwasserversorgung und Trinkwasserschutzgebiete, Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Bewertung in Bezug auf vorhersehbare Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht, - Hydrogeologische Untersuchungen zur Relevanzbewertung, Optimierung und Neufestlegung des Trinkwasserschutzgebiets Ufrungen“, IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH – info@ihu-gmbh.com – www.ihu-gmbh.com, Stand 27. Oktober 2017 - Stellungnahme Landkreis Mansfeld-Südharz, 04.01.2013, 21.1.2019, 29.8.2019 - Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen Sa.-An., 21.01.2013, 15.1.2019 - Stellungnahme LHW, 20.11.2018, - Stellungnahme UHV „Helme“, 18.1.2019 - Stellungnahme Anglerverband Sa.-An., 30.11.2018
Klima / Luft	- Lokales Klima im Bestand, Luftbewegungen, Luftqualität, Immissionsbelastungen sowie Bewertung in Bezug auf vorhersehbare Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht

Pflanzen, Tiere/ biologische Vielfalt	- Bestandsaufnahme Schutzobjekte – nach Naturschutzrecht sowie deren Beeinflussung durch die Planung einschließlich der artenschutzrechtlichen Aspekte, ökologische Verbundsysteme, Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, überschlägiger Kompensationsumfang für flächenrelevante Planungen sowie Bewertung der vorhersehbare Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht - Stellungnahme Landkreis Mansfeld-Südharz, 04.01.2013, 21.1.2019, 29.8.2019 - Stellungnahme Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, 21.12.2012 - Stellungnahme Landesforstbetrieb - Forstbetrieb Süd, 11.12.2012 - Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Sa.-An. (LSBB), Regionalbereich Süd, 7.8.2019 - Verträglichkeitsuntersuchungen und Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu den Bebauungsplänen 5, 6 und 7 der Gemeinde Rottleberode, FFH-VU, IBL Umweltplanung, GmbH, Oldenburg, 2009 - Verfahren zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich in Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rottleberode, vorgelegt von Rechtsanwälten Füller & Kollegen, Leipzig in Zusammenarbeit mit Dipl.-Ing. Kautz, Sangerhausen im Februar 2008
Landschaftsbild	- Landschaftsbildbeschreibung im Bestand sowie Beschreibung der zu erwartenden Planauswirkungen	- Machbarkeitsstudie - Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotentialen im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode; Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Nordhausen in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, Oktober 2017,
Kultur- und Sachgüter	- Denkmalverzeichnis, Darstellung der archäologischen Kulturdenkmale	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht - Stellungnahme Landkreis Mansfeld-Südharz, 04.01.2013, 21.1.2019, 29.8.2019 - Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 16.7.2019

werden in der Zeit

vom 20.07.2020 bis zum 21.08.2020

öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme im Sekretariat der Gemeinde Südharz; Wilhelmstraße 4 in 06536 Südharz/OT Roßla, Zimmer 204 und in der Nebenstelle; Hüttenhof 1 in 06536 Südharz/OT Rottleberode, Zimmer 12 während der Sprechzeiten:

dienstags: 9:00 – 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

donnerstags: 9:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

freitags: 9:00 – 12:00 Uhr

ausgelegt.

Parallel können die genannten Unterlagen jederzeit im Internet unter

<https://gemeinde-suedharz.de/verwaltung/bekanntmachungen/>

öffentlich eingesehen werden.

Während dieser Auslegungszeit sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter (034651) 3890 besteht die Gelegenheit, sich über die Inhalte; Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen - nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen - können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail an heiko.kuegler@rossla.de abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiterhin wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rettig
Bürgermeister



Anlage:

